UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

LANDKREIS HEILBRONN

[redacted]

□□□□□
□
6□/□□"□□□/□□□□□□.□□□□□□□□□□□□!□□
'□□□□□"□□□□.□□!□□@□□□□□□□□□□"□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□5□(□□/□□□□□□□□□□5□1□/□□□□□□
□□□□□□□+1□&□□□,□#□□□□□□□□□□□□□□.□□□□□□□□□□□□5/□!□"□□□□□□□□□□□5□□&;□□□□.□!□.□□/□□□1□
□□□□□□□□□□□□□"□□□□□□□□".□□□□!□□□□□□□□'□□□□5/□!□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□!□□□□□□□□□!□□.□□
/□□□□□□□".□□□"□□□□□□:□□□%□□□□□5□□□□□□□□!>□□□□□□□□□□□□□□&;□"□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
□□□□□
□
□□□□□□□"□□□!>□□□□;□□□□@□!□□□□□□!□.□□%□□□"□□□□
'□□□□5/□!□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□!□□□□□□□□□!□□.□□/□□□□□□□5□□□"□□□□.□□!□□@□□□□□□
□□□□□".□□□"□□□□□□'□□□-□□□□□□□□□"□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□5□(□□/□□□□□□□□□□5□F%□□□□.□□
□5/□!□"□□□□□□□□□□□□□□□*□<□□□1□□□□□1□&□□□*□□G□□□□□□□□□□!□□□□□□□□□%□□□□□5□□□□□□□!>□□□□□□□
□□□□□&;□"□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
□
-□□□□□□□□!>□□□□□□□□□□□□□□'□□□□□!/□□□□□□
6□.□□□□□□□2□□!□□□□□□.□□□□□□□□□□□□□□□□□□5□.□□!□□□□□□□□□□□□□□□□□□"□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
□□□□&□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□/□□□@□□□□□□□□"!□□□□□□□□□□□□□□□□□□'□□□5□□□"□□□□.□□!□□@□□□□□□□
□□□□.□□□□□□□□□;□□□□□□%□□□□□□□□□□□□1□□□□□□□@□□"□□□□□□□□□%□□.!□□□□□/□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
□"□□□!□□7□□□□□".□□□"□□□□□□□
□
$5□□5/□!□"□□□□□□□□□5□□!>□□□□□□□□□□□.□□!□□□/□□□□□□□□□□□□□□□+□□□□□%□□□□.□□.□□□□□□□□1□
□□□□□□□□□□5□□&;□□□□.□□□□!!□□□□!>□□□□.□A7□□□□!□□□□□□□□□"□□□□.□□!□□□!>□□□□□□□□□□□□□□□□
□□□□□□□□7□□□□!"□□□□□□□□"□□□□.□□!□□□□□□□□(□□.□□□□□□□□□□5 5□□□□□□□□□'□□□□"□□□□□□□□□□□
□□□□□□.□□□□□□□□□□(□!>□□□□□□.1□□□□□□□□:□□□□□□□.□□□□□□□□□>□□!□□□□□□(□□.□□□□□□!>□□□□□□□□□□
□□□□□□□□.□□□□□□□□□□□□□□□□!□.□□□□□□□□□5A.!□□□□□□□□□□
6□.□□D"□□□□□□□%□□□□□5□□□□□□□!>□□□□□□□□□□□□□□!>□□□□□□□□□□□□.□□!□□□"□□□□□□□□□□□□□□□□□
□□□□□□□□□□□□□!□□□□□□□□□□□□□□□□□
□
6□D□□!>□□□□□□□□□!□□□□□□□□□□□□!!□□F%□□□□□□□□□G□
'□□□□□□□□□□□!!□□/□□□□□□"□□□□□□□.□"□□□□□'□□
□□□!!□□.□□□5□□□□□□H□□□□!□.□□□□□□□□□□"□□□□.□□!□□□□?□□□□!□□□□□□□□□□□□!!□E□□□□□6□5□□□□
□□□$!□□□!□□"□□□□□□□□□□;□□□□□□□□□□□□□□□□□□□

□□□□!□□□□□□ ; !□□□□ . □□□> . □□□FJ□□□□%" □□□□□□□#□&□□□□□ 6 G□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□ . □□ . □□□□□□□
□□□□□!!□□□□□□□□□□<□ K □ . □□A□□□□□□□□□□□□□□@□□" □□□□!□□□□" □□□□□!□□□□□□□□□□□□□□□□□□□

□ □□□@□□.□□□□□□□□□$□□□□□□□□□□□□□□5□□@□□□□□□□□□@□□□□□.□!□□□1□□□□□□"□□!□□□@□□□
>□□□□□□□□□□□□□□□"□"□□□□□□□!>□□□□□□□□□□□□□□J□□□%"□□□□□;□□□□□□□4□□□□□□
□□□□□□□□□□□□□□□□□□%!□!□□□□□.□□□□□□F4□□□□□□□%6G□□□□"□□□□□□□□□□□□□□□D□□□1□□"□
□□□□□!>□□□□□□□□□□□□□□□□□□□5□□"□□□□□□.□□□□□□□□□□□□□□□□"□□□□□□2□□!□□□□□□.□□□□□
-□□□□"□□□5□□□□□□□□.□□□□.□□□□□□!>□□□□□□□□□□□□□□□□□□□5□□5A.!□□□□□□□□□%□□□□□□□□
□□□□□4□□□□□□□%6□J□□□%"□□□□□:□□□□□,□□□□□□D□□□1□□"□□□□□□$□□□□□□□□□□□□□□5□□
/□□□.□□□/□□□@□!!□□□□A□□□□5A.!□□□□□□□□□
□ '□□:□□□□5□□□□□□%□□□□!□□□□□D"□□"□□□□□□□□□□□@□□□□□.□!□□□□□A□□□□□□□!!□□□□□□□□
□□□□"!□□□□□□(□□.□□□□□□□□□□□□□□□□□□□.□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
(□□.□□□□□□□□□□□□□□□□□□□.□□□□□□□□□□□□□□□□□5□2□□5□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□!□□□□□□
(□□.□□□□□□3%□□.!□□□□□□□.□!□□.□□□□□□J□□*□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□.□□□□□□□□□□J□□□□
□□□.□□□□□"□□□□□□□□"□/□□□□□□□□□□□5A.!□□□□□□□□□□□□□.□□"□□□.□□□□□□□□□.!□□□□□□□□
□ □□!!□□□□-□□□□"□□□□□□□□□□□□□□□@□□□□□.□!□□□□□□□□□"□"□□□□□□!>□□□□□@□□□5□□□□□!□□
□1*□ □□□□□□□□□/□□□□□1□□□□□□□□@□5□-□□□□"□□□□>.□□□.□5>7□J□□□%"□□□#□4□□□□
□□□%6□□□□□□□□□□□□□□□□□□□

Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17 74072 Heilbronn

Gemeinde Ilsfeld
Bauen und Planen
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Datum: 15.11.2022
Bearbeiter: St/De/Fl
Az.: 7-2-2-2
Ihr Az.:

Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal, 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 23.02.2022 sowie den Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren bei zu folgender Einschätzung.

Wohnbau- und Gewebeflächenbedarf

Aufgrund der geringen Flächenausweisungen für neue Wohnbauflächen halten wir weiterhin eine Bedarfsberechnung nicht für notwendig.
Bezüglich des Gewerbeflächenbedarfs haben wir für Oppenbach eine ausführlichere Begründung des Bedarfs gefordert. Da die Aussagen zum Bedarf ergänzt wurden und der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, können wir die Planung mittragen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Ausschnitte in den gebietsbezogenen Flächensteckbriefen sind.
Dies sollte redaktionell korrigiert werden.

Einzelflächen

<u>Abstatt</u>

Teil 3: Unteres Feld, ca. 1,86 ha
In unserer Stellungnahme vom 23.02.2022 hatten wir gefordert, den Bedarfsnachweis

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 07.11.2022
Name [redacted]
Durchwahl [redacted]
Aktenzeichen RPS21-2434-224/1/9
(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeinde Ilsfeld
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
[redacted]@ilsfeld.de

2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Schozach-Bottwartal, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 05.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 8 Denkmalpflege zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans und zu den Beteiligungen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren.

Insgesamt tragen wir nunmehr die Planung aus raumordnerischer Sicht mit, da insbesondere der Gewerbeflächenbedarf nachvollziehbar plausibilisiert wurde und der Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegenstehen.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Zu den Belangen des Klimaschutzes wird im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung

der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO_2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom[1].

-Pho-

e von 1,3 ha die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine FF-PV an der Bundes-Autobahn zu ermöglichen.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

---

[1] Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020, Stand: Oktober 2021: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2020-barrierefrei.pdf

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [redacted], Tel. [redacted], E-Mail: [redacted]@rps.bwl.de.

Denkmalpflege

für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege an o.g. Verfahren bedanken wir uns und nehmen Stellung wie folgt.
Von den Planungen sind die folgenden archäologischen Kulturdenkmale und archäologischen Prüffallflächen betroffen:

Nr. 3 Abstatt, Gewerbeerweiterung Unteres Feld
Denkmalliste Nr. 13: Neolithische Siedlung. Durch Begehungen und Luftbildbefunde wurden hier neolithische Siedlungsreste nachgewiesen. Es ist im kartierten Areal mit weiteren Siedlungsbefunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial zu rechnen.

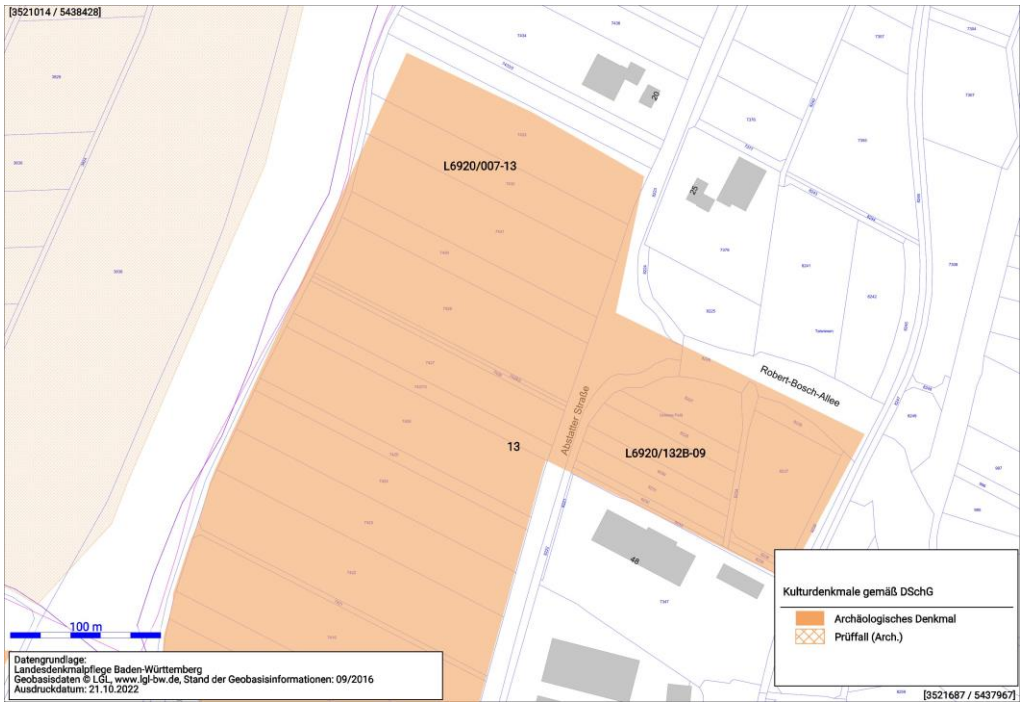

Nr. 4 Ilsfeld, Photovoltaikanlage Autobahn

Archäologischer Prüffall, Liste Nr. 28. Vorgeschichtliche Siedlung. Bodenmerkmale in Luftbildern weisen auf mögliche vorgeschichtliche Siedlungsbefunde hin. Das kartierte Areal wird als Prüffall geführt, da hier der begründete Verdacht auf ein Kulturdenkmal besteht.

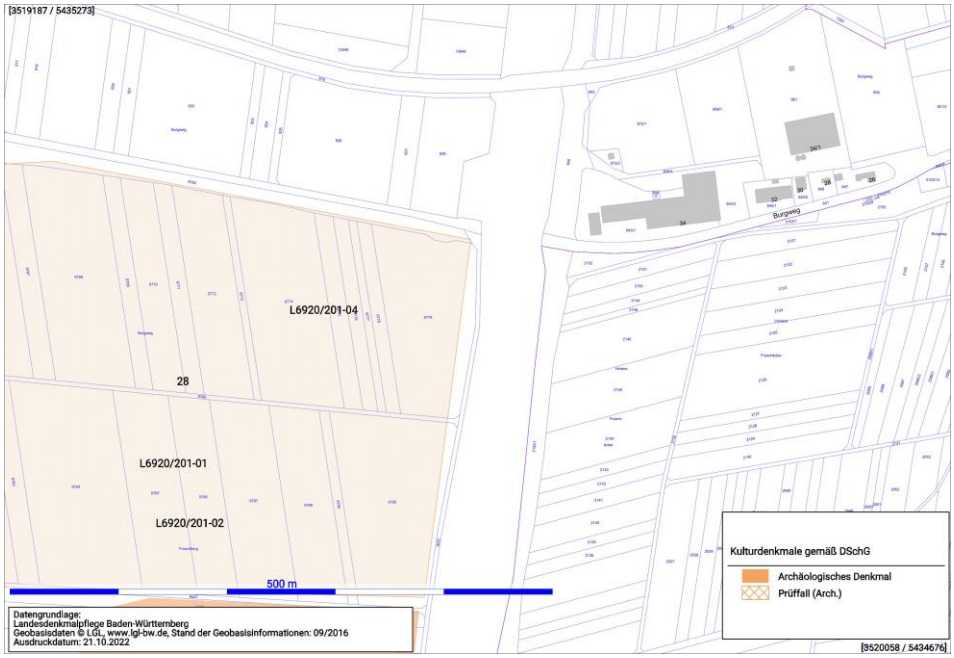

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [redacted] Tel. [redacted], E-Mail: [redacted]@rps.bwl.de.

Mobilität, Verkehr, Straßen

Abteilung 4 nimmt ggf. im Nachgang gesondert Stellung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. [redacted]

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postf

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: w
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt Ilsfeld
Bauen und Planen
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Freiburg i. Br., 04.11.2022
Durchwahl [redacted]
Name: [redacted]
Aktenzeichen: 2511 // 22-04603

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**2. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 des Fl
deverwaltungsverbandes (GVV) Schozach-Bottwar
Gemeinden Ilsfeld, Abstatt und Untergruppenba
Lkr. Heilbronn (TK 25: 6921 Großbottwar)**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange n
und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 10.10.2022

Anhörungsfrist 11.11.2022

B Stellungnahme

Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvo
Stellungnahme (Az. 2511 // 22-00249 vom 17.02

Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß au

[redacted]

[redacted]

An: [redacted]
Betreff: AW: BAB A81 - Schozach-Bottwartal - FNP 3. FS., 2. Änderung

Von: [redacted]@autobahn.de]
Gesendet: Freitag, 25. November 2022 12:24
An: Fachbereich Bauen&Planen
Betreff: BAB A81 - Schozach-Bottwartal - FNP 3. FS., 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
[redacted]

wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an der Anhörung zur 3. Fortschreibung bzw. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schozach-Bottwartal.

In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt, Leipzig nehmen wir als Träger der Straßenbaulast der BAB A81 dazu wie folgt Stellung:

Teil 1 - Erweiterung Neugereut - Untergruppenbach

Für die Erweiterung Neugreut wurde im Jahr 2020 ein Bebauungsplan der Gemeinde Untergruppenbach aufgestellt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat dem Bebauungsplan "Neugereut, Erweiterung Siegfried-Levi-Straße" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unter Hinweis auf den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A81 am 16.07.2020 stets widerruflich zugestimmt. Die seinerzeitige Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart ist der Mail in der Anlage beigefügt.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Ausbau der Bundesautobahn 81 würde die Autobahn GmbH der Errichtung des Recyclinghofes sowie des Häckselplatzes in der Anbauverbotszone ebenfalls stets widerruflich zustimmen, wenn die Gemeinde auf eigene Kosten für den Rückbau bzw. Freimachung der Flächen aufkommt.

Wir bitten Sie, diesen Punkt und die beiden nachfolgenden Auflagen in der weiteren Planung im Bereich der Erweiterung Neugereut im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen und in den Textteil des Bebauungsplanes mit aufzunehmen:

Beeinträchtigungen des Grundstückes der Bundesautobahn durch Unrat sind zu vermeiden und vom Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.

Das Grundstück der Autobahn sowie die vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen müssen für Pflegemaßnahmen des Betriebsdienstes bzw. Bauwerksprüfungen jederzeit ohne Beeinträchtigung zugänglich sein.

Teil 2 - Gewerbeerweiterung Unteres Feld - Abstatt

Die Gewerbegebietserweiterung "Unteres Feld" tangiert die Bedarfsplanmaßnahme „A81 AK Weinsberg – AS Ilsfeld (8-streifiger Ausbau)“ des Bundesverkehrswegeplans 2030.

Aufgrund des derzeitigen Planungsstandes kann noch keine verlässliche Aussage über den zukünftigen Verlauf der BAB A81 in dem betreffenden Abschnitt getroffen werden. Von daher sind die gesetzlichen Anbauabstände gemäß § 9 FStrG zwingend einzuhalten.

Um eine den technischen Vorgaben entsprechende Trassenführung der Bundesautobahn gewährleisten zu können, sollte mit den baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 47,5m eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Lärmschutzmaßnahmen allein Sache des Antragstellers sind.

Teil 3 - Photovoltaikanlage Autobahn Ilsfeld

Der Hinweis auf die Einhaltung der Anbauverbotszone gilt auch für die geplante Photovoltaik-Anlage. Innerhalb der Anbauverbotszone sind Hochbauten, zu denen auch PV-Module zählen, nicht zulässig. Im Zusammenhang mit der Planung der PV-Anlage ist darüber hinaus auch ein Nachweis zu erbringen, dass der fließende Verkehr auf der BAB A81 dadurch nicht geblendet wird. Dies ist durch eine entsprechende Ausrichtung der Anlage von vornherein auszuschließen. Hierzu ist ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen. Im Bedarfsfall sind vor Inbetriebnahme der Anlage auch spezielle Blendschutzmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers umzusetzen. Da die geplante Photovoltaikanlage unmittelbar am späteren Baufeld des BAB A81-Ausbaus liegt, hat der Vorhabenträger während der Bauzeit auf eigene Kosten für Schutzmaßnahmen zu sorgen, so dass es zu keiner Beeinträchtigung und Schädigung der Photovoltaikanlage kommt.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass der am Böschungsfuß der Autobahn verlaufene Parallelweg jederzeit und uneingeschränkt für den Betriebsdienst der Bundesautobahn freizuhalten ist.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Flächennutzungsplanverfahren zu beachten:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Folgende Hinweise sind in den textlichen Teil der aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne aufzunehmen:

1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

2. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden.

3. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

4 Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten ist unzulässig. Firmennamen und die Außenbeleuchtung müssen so dezent gestaltet sein, dass der Verkehr auf der BAB A81 weder geblendet noch beeinträchtigt wird.

5. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart

[redacted]
Abteilung C 2, Straßenverwaltung
[redacted]
[redacted]@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) Gunther Adler · Anne Rethmann Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Bauernverband
Heilbronn-Ludwigsburg e.V.

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg·Gartenstr. 54·74072 Heilbronn

Gemeindeverwaltungsverband Schozach - Bottwartal
Gemeinde Abstatt
Rathausstraße 30

74232 Abstatt

Bürgermeisteramt Abstatt
Eing. 28. Okt. 2022

Geschäftsstelle Heilbronn
Gartenstraße 54
74072 Heilbronn
Tel.: 07131/888290
Fax: 07131/8882920

Geschäftsstelle Ludwigsburg
Auf dem Wasen 9
71640 Ludwigsburg
Tel.: 07141/451130
Fax: 07141/451139
e-mail: heilbronn-ludwigsburg@lbv-bw.de
Gläubiger-ID:
DE77ZZZ00000147187

Heilbronn, 25. Oktober 2022

2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Schozach-Bottwartal

Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Bauernverbandes Heilbronn-Ludwigsburg e.V. zusammen mit dem Ortsverein Abstatt.

Sehr geehrter Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbands Schozach Bottwartal Herr Bürgermeister Bernd Bordon, sehr geehrte Damen und Herrn,

hiermit reichen wir innerhalb der Auslegungsfrist vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 und nach Durchsicht der einsehbaren Unterlagen fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme zur 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 14. Dezember 2020 sowie der 3. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 02.02.2022, stehen wir im Bereich der Kommune Abstatt, Flächennutzungsplan – 3. Fortschreibung 2. Änderung Begründung Punkt 5.3, (Gewerbeweiterung unteres Feld) kritisch, bzw. ablehnend gegenüber.

Die Bereitstellung von Gewerbeflächen zur Sicherung und Weiterentwicklung ist ein wichtiges kommunales Anliegen. Geeignete Maßnahmen hierzu finden unsere Unterstützung. Sie sollten aber nachhaltig, funktional und angemessen sein. Es wird anerkannt, dass eine Interessenliste geführt wird, allerdings ist zu hinterfragen, ob aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage die tatsächliche Realisierung der Liste zu erwarten wäre. Zudem ist fraglich, wie alt diese Liste ist und welche Unternehmen hier ihr Interesse bekundet haben, ggf. könnten für einzelne Betriebe vorhandene Baulücken abgefragt und so Innenentwicklungspotenzial genutzt werden. Wir bitten Sie bzgl. der Interessenliste konkrete Auskünfte bzgl. Aktualität und tatsächliche Realisierbarkeiten zu erteilen.

Wie Ihnen bekannt, favorisieren wir bei allen Flächenausweisungen die Nutzung innerörtlicher Potenziale, die Ergänzung, den Lückenschluss und die Umnutzung innerhalb vorhandener Bebauung und nicht die Ausdehnung auf weitere Flächen im Außenbereich. Generell soll – unabhängig ob bei Wohn- oder Gewerbeflächen – nach dem Grundsatz der bedarfsgerechten Erschließung gehandelt werden. Dem ungebremsten Flächenfraß und weiterer Versiegelung, hier in Höhe von 1,86 ha, ist entgegen zu wirken. Versiegelung und Landschaftsverbrauch sind irreversibel.

„Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar.

Wir sind überzeugt, dass wir aufgrund unserer Verantwortung gegenüber dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen Prioritäten setzen und gut abwägen müssen. Auch der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort muss bei der Planung und Ausweisung ausreichend berücksichtigt werden.

Bereits jetzt weisen wir daraufhin, dass weitere Planungen gewährleisten müssen, dass die heranrückende Bebauung an die landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich, deren Vereinbarkeit mit den vorhandenen und genehmigten Immissionen sicherzustellen ist. Vor allem unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Wir bitten Sie unsere Anregungen und Bedenken in die Planungen aufzunehmen, und die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.

H | N Heilbronn Bürgermeister

H Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

Gemeinde Ilsfeld
Bauen und Planen
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Per E-Mail an: fachbereich.bauen&planen@ilsfeld.de

Ihr Schreiben vom	10.10.2022	Datum	20.10.2022
Ihr Zeichen		Unser Zeichen	63.3/JQ-61.74-275864/2022

2. ˜nderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Schozach-Bottwartal
- Stellungnahme der Stadt Heilbronn gem. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Bau BauGB -

[redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Heilbronn hat bereits am 04.02.2022 frühzeitig zur 2. ˜nderung des Flächennutzungsplans Stellung genommen. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welcher Form die Stellungnahme der Stadt Heilbronn in das laufende Verfahren einbezogen wurde bzw. die Abwägung der vorgebrachten Belange erfolgt ist.

Die Belange der Stadt Heilbronn werden insbesondere durch folgende Planungen berührt:

Gewässerentwicklung; Schozach Ilsfeld
Bezüglich der Umwandlung eines Mischgebietes in eine Wohnbaufläche entlang der Schozachaue weisen wir erneut darauf hin, dass der Eingriff geplanter Wohnbauflächen in einem HQ100-Gebiet durch Retentionsflächen an einer anderen Stelle ausgeglichen werden sollte.

Gewerbeerweiterung; Unteres Feld Abstatt
Der Gewerbeflächenbedarf ist nach wie vor nicht ausreichend dargelegt worden. Der Verweis auf eine Interessenliste ist für die Bedarfsbegründung unzureichend. Eine ausführlichere Begründung ist in diesem Fall notwendig.

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn
Technisches Rathaus | Cäcilienstraße 51 | 74072 Heilbronn
Telefon 07131 56-2004 | Fax 07131 56-3198 | Mail Dezernat4@heilbronn.de
N

H

Für die weiteren Verfahrensschritte wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bürgermeister

N

[redacted] 74232 Abstatt

Gemeindeverwaltungsverband Schozach/Bottwartal

An den Verbandsvorsitzenden
Herrn Bernd Bordon

Rathausstraße 8

74360 Ilsfeld

Abstatt, den 07.11.2022

Stellungnahme zur 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

-Gewerbeerweiterung Unteres Feld Gemarkung Abstatt-

Sehr geehrter Herr Bordon, sehr geehrter Herr Zenth,

wir widersprechen der geplanten Gewerbeerweiterung „Unteres Feld" auf der Gemarkung Abstatt und nehmen hiermit fristgerecht Stellung:

Übermäßiger Flächenverbrauch in der Region und speziell in Abstatt sehen wir als problematisch an. Eine weitere Ausdehnung des FNP im Bereich Unteres Feld lehnen wir ab.

Aufgrund der derzeitigen weltwirtschaftlichen Situation sehen wir es als nicht vertretbar an Flächen zu versiegeln. Wir sind der Meinung, dass wertvolle Ackerböden der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen sollten.

Als Vollerwerbslandwirt mit Direktvermarktung verlieren wir bei der Realisierung des Gewerbegebietes „Unteres Feld" knapp 90 ar Bewirtschaftungsfläche. Bereits in diesem Jahr haben wir durch die ALDI Umsiedlung etwa 50 ar landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Es sollen durch Wohnbebauung „Wehräcker II" weitere etwa 2,5 ha in naher Zukunft folgen.

Fast 4 ha Fläche werden ersatzlos einem Nahrungsmittel produzierendem Betrieb entzogen.

-Boden vermehrt sich nicht-

Mit den Krisen bedingt durch die Pandemie, aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine und dem ständig fortschreitenden Klimamandel hat sich gezeigt, wie schwierig die Eigenversorgung in Deutschland werden kann.

Weiterhin ist zu beachten, dass durch die herrschende Energiekrise der Druck auf noch vorhandene Flächen größer werden wird, da diese auch für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und den Anbau von Energiepflanzen benötigt werden. Wir bitten um Berücksichtigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen [redacted]

[redacted]
74232 Abstatt

An:
Herrn Bürgermeister Zenth
Rathaus Abstatt
Gemeindeverwaltungsverband
Schozach-Bottwartal

Abstatt, 7.11.2022

Betreff: Stellungnahme zur vom Gemeindeverwaltungsverband „Schozach-Bottwartal" offengelegten „2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Erweiterung Unteres Feld"

Sehr geehrter Herr Zenth,

Ich nehme zu der o.a. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Die Erweiterung der Gewerbeflächen "Unteres Feld" im Flächennutzungsplan muss durch die extrem veränderten wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen insgesamt auf den Prüfstand gestellt und nicht unter Ignorierung der aktuellen Veränderungen durchgezogen werden.

1. Ich fordere eine grundsätzliche Neubewertung der Planungen für das Gewerbegebiet. Der Wert der dadurch vernichteten wertvollsten Ackerböden ist für die Abstatter Bürger auch angesichts der aktuellen Krisen enorm gestiegen und weitaus wichtiger geworden als weitere Gewerbegebiete und muss dementsprechend neu abgewogen werden.
2. Die wirtschaftliche Benachteiligung der einheimischen Landwirtschaft muss vor Allem im Hinblick auf die weiteren Planungen zur Flächenvernichtung neu bewertet werden. Wieviel Prozent an einheimischer Nahrungsmittelproduktion würde durch das Gewerbegebiet vernichtet werden und wieviel Prozent wurden bereits seit 2002 vernichtet? Ich bin der Ansicht, dass sich heutzutage keine Gemeinde in Deutschland mehr einen solchen Raubbau an Bodenressourcen leisten kann, §1a BauG belegt dies. Ich fordere daher dazu auf zu begründen, warum die Nahrungsmittelproduktion in Abstatt von der Verwaltung nicht höher als die Gewerbeentwicklung eingestuft wird.
3. Die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die Nachfrage nach neuen Gewerbeflächen laut dem statistischen Landesamt dramatisch einbrechen lassen. Ich fordere daher, dass vor einer Neuausweisung eines Gewerbegebietes entsprechend dem geplanten Gebiet konkreter akuter Bedarf lokaler Betriebe nachgewiesen wird und mit entsprechenden Absichtserklärungen der Betriebe untermauert wird.
4. Die extrem gestiegenen Baukosten werden die Kalkulation, auf der der Bebauungsplan aufsetzt, komplett ungültig machen. Ich fordere daher, dass die Kalkulation für das Gewerbegebiet unter Einbeziehung der aktuellen Rahmenbedingungen (Baukosten,